

Kurzpräsentation zur BV/0361/2016

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Eberswalde über die Erhebung von
Gebühren für die Reinigung von
öffentlichen Straßen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**



Rechtliche Grundlagen



- §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)
- § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde

Aktuelle Situation

Die geprüften Betriebsabrechnungen bis einschließlich 2015 sowie die geprüfte Plankalkulation 2017/2018 liegen vor.

	Gebühr 2013/2014	Gebühr 2015/2016	Gebühr neu 2017/2018	Gebühr ohne Berücksichtigung Überschuss- vortrag
Reinigungszone I Winterdienst pro Veranlagungsmeter	1,45 €	0,94 €	0,53 €	0,75 €
Reinigungszone II Straßenreinigung pro Veranlagungsmeter	2,07 €	1,86 €	1,35 €	1,75 €
Reinigungszone III Straßenreinigung und Winterdienst pro Veranlagungsmeter	3,52 €	2,80 €	1,88 €	2,50 €

Gründe für Gebührenerkung -gebührenpflichtiger Winterdienst-



- sehr milde Winter in den vergangenen Jahren
- daraus folgend geringere Kosten für z.B. den Einsatz der Arbeitskräfte sowie für entsprechende Sachkosten (Kraftstoffe, Streumaterialien etc.)
- zu verrechnende Gebührenüberschüsse i.H.v. 43.284,17 € pro Jahr müssen in der Plankalkulation 2017/2018 berücksichtigt werden

Gründe für Gebühreensenkung -gebührenpflichtige Straßenreinigung-



- geringerer Anfall von Sachkosten insb. Entsorgungskosten
- Wegfall einer Verwaltungsmitarbeiterstelle für den gebührenpflichtigen Bereich
- zu verrechnende Gebührenüberschüsse i.H.v. 67.647,97 € pro Jahr müssen in der Plankalkulation 2017/2018 berücksichtigt werden

Ausblick



Aufgrund der Verrechnung bzw. des Abbaus der genannten Gebührenüberschüsse aus Vorjahren in der Plankalkulation 2017/2018 ist für die Planungsperiode 2019/2020, *unter gleichbleibenden Bedingungen*, mit einer Gebührenanpassung/-erhöhung zu rechnen.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**